

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 04/2005

Zulassungsordnung für die Master- Studiengänge

- Sprachwissenschaft mit Anglistischem Schwerpunkt;**
- Sprachwissenschaft mit Germanistischem Schwerpunkt;**
- Sprachwissenschaft mit Romanistischem Schwerpunkt;**
- Sprachwissenschaft mit Slavistischem Schwerpunkt;**
- Theoretische Sprachwissenschaft;**
- Speech and Language Processing;**

Vom 21. Januar 2005

Herausgeber:

Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,

Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge - Sprachwissenschaft mit Anglistischem Schwerpunkt; - Sprachwissenschaft mit Germanistischem Schwerpunkt; - Sprachwissenschaft mit Romanistischem Schwerpunkt; - Sprachwissenschaft mit Slavistischem Schwerpunkt; - Theoretische Sprachwissenschaft; - Speech and Language Processing;	Stand: 21.01.2005
Vom 21. Januar 2005	

Aufgrund von § 94 Abs. 3 und § 48 Abs. 3 Satz 3 und 4 iVm § 53a Abs. 3 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 22. Dezember 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Bewerbung

Die Zulassung zu den Master-Studiengängen ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss ist der 15. Juli. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zum genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 2 Zuständigkeit

- 1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Sprachwissenschaft.
- 2) Der Ständige Prüfungsausschuss Sprachwissenschaft ist zuständig für die Durchführung des Zulassungsverfahrens.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung für die sprachwissenschaftlichen Master-Studiengänge ist der Nachweis eines qualifizierten Abschlusses (Note mindestens 2,5) eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Bereich „Sprachwissenschaft“ (Mindestabschluss Bachelor of Arts [BA] oder äquivalenter akademischer Grad). In Ausnahmefällen können

auch Bewerber mit formal äquivalentem Abschluss in einem anderen Fach zugelassen werden (z. B. Soziologie, Psychologie, Anthropologie, literatur- und naturwissenschaftliche Fächer). In diesem Fall müssen Lehrveranstaltungen auf BA-Niveau in Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik und in den jeweiligen einzelsprachlichen Lehrveranstaltungen nachgeholt werden.

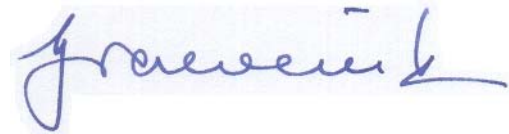
Die Entscheidung über das Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen sowie der Voraussetzungen einer ausnahmsweisen Zulassung von Bewerbern nach Satz 2 trifft der Ständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprachwissenschaft.

Bei der Anerkennung von BA- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/06.

Konstanz, 21. Januar 2005



Prof. Dr. Gerhart v. Graevenitz

Rektor